

wohlfeins zu entschuldigen den Herrn Secretär Dr. Loth und die Herren Abgg. von Könnert, Weidauer und Riedel.

Wir gehen zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf zu Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes betreffend<sup>\*)</sup>, über. — Herr Abg. Melzer wird uns weiteren Vortrag erstatten.

Referent Melzer: Der Bericht, dessen Vortrag gestern begonnen hat, ist auf Seite 196 fortzusetzen und es heißt dort, wie folgt:

Was den fünften Abschnitt des Gewerbegesetzes

„Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten“

anbelangt, so konnte sich die Deputation nicht entbrechen, zunächst einen Blick auf den jetzigen Zustand der aus den Zeiten der alten Gewerbeverfassung her noch fortbestehenden Innungen zu werfen. Hierbei ist die ehemalige Bedeutung, Wichtigkeit und Nützlichkeit der Innungen, als sie an der Zeit waren, keinen Augenblick verkannt worden; es ist dagegen aber auch nicht zu verhehlen gewesen, daß die Verhältnisse derselben schon damals, als das Gewerbegesetz ins Leben trat, ganz anders geworden und sehr zurückgegangen waren. Das Leben in den meisten Innungen war bereits siech und geistig herabgekommen. Dennoch hat man die Innungsverbände zu freiwilligem Fortleben in der Erwartung bestehen lassen, daß sie sich wieder aufraffen und den ihnen zugedachten Wirkungskreis auszufüllen bestrebt sein würden. Im Allgemeinen ist diese Erwartung nicht gerechtfertigt worden. Hierüber liegen der Deputation Urtheile aus den verschiedensten Kreisen vor. Zum Theil sind dieselben in folgenden Mittheilungen der Zeitschrift für Verwaltungspraxis zc., Bd. 6 Seite 352 enthalten:

„Es läßt sich nicht leugnen, daß die Innungen zeither Demjenigen, was in §. 88 des Gewerbegesetzes als Zweck und die eigentliche Aufgabe derselben bezeichnet worden, mit seltenen Ausnahmen kaum Beachtung geschenkt, geschweige denn diesen Aufgaben mit rechter Energie und Wärme sich zugewendet haben, ja daß sie hin und wieder dem Streben nach materieller und geistiger Hebung des Gewerbebestandes eher hinderlich, als förderlich gewesen sind.“

Bei den zahlreichen Entwürfen neuer Statuten, welche seit dem Erscheinen des Gewerbegesetzes zur Prüfung vorgelegt haben, ist es meistentheils nur auf formelle Bestimmungen abgesehen gewesen.

Nur mit Mühe sind oftmals die Innungen zur Förderung der Sonntagschulen durch regelmäßige Beiträge (§. 88c) zu bestimmen gewesen. Viele der älteren Innungsmitglieder pflegen in den Sonntagschulen eine unnütze Neuerung zu erblicken, fürchten wohl auch von den Lehrlingen, je mehr sie sich dem

neueren Bildungsgänge zuwenden, desto eher überflügelt zu werden und sich in ihnen ihre künftigen Concurrenten zu erziehen; sie sind daher am wenigsten geneigt, ihren Lehrlingen nach Vorschrift §. 80 die nöthige Zeit zum Besuche der Sonntagschulen zu lassen. Das böse Beispiel aber, das in dieser Hinsicht die Innungen geben, ist auch auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche einer Innung nicht angehören, nicht ohne Einfluß geblieben. Namentlich ist dadurch die Heranziehung der Letzteren zu angemessenen Beiträgen für Unterhaltung der Sonntagschulen nach der Schlußbestimmung in §. 90 vielfach erschwert worden.

Ähnliche Wahrnehmung hat man auch hinsichtlich der Unterstützungs- und Krankenkassen (§. 88 d) zu machen gehabt. Viele Innungen haben sich gegenüber den obrigkeitlichen Bestrebungen, allgemeine Unterstützungskassen zu gründen, ablehnend verhalten; andere haben sogar die gesetzlich fortbestehenden Gesellenverpflegungskassen förmlich in Verfall gerathen lassen.

Ebenso ist zur Erreichung der in §. 88 unter a und b angedeuteten Zwecke seitens der Innungen so gut wie gar Nichts geschehen, obwohl sie häufig in der Lage gewesen sind, sich zu überzeugen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung nicht allenthalben ausreichen und daher das eigene Interesse der Innungsmitglieder dazu hätte veranlassen sollen.

Ganz besonderes Bedenken gegen das Fortbestehen der Innungen in der bisherigen Weise erregt aber das Gebahren derselben mit ihrem Vermögen, welches gar häufig nicht seiner Bestimmung gemäß zu gemeinnützigen Zwecken, sondern für Privatzwecke der einzelnen Mitglieder (Ergötzlichkeiten bei Quartalen u. s. w.) vergeudet wird. Daß eine solche Wirthschaft möglicherweise dahin führen könne, die Bestimmungen des §. 91 illusorisch zu machen, ist nicht in Abrede zu stellen. Man behauptet sogar, daß dies hin und wieder die schlecht verhehlte Absicht sei und empfiehlt eben deshalb die möglichst baldige Aufhebung der Innungen, um wenigstens von ihrem Vermögen für die darauf gewiesenen gemeinnützigen Zwecke zu retten, was noch zu retten ist.“

Nun sucht man zwar, indem man a. a. O. zunächst noch am Fortbestehen der Innungen festhält, den Grund dafür, daß die Innungen zur Zeit noch nicht gelernt hätten, sich innerhalb des ihnen durch das Gewerbegesetz angewiesenen neuen Wirkungskreises zurechtzufinden, geschweige denn dem Ideale, welches dem Gesetzgeber vorgeschwebt habe, zu entsprechen, hauptsächlich darin, daß die Mehrzahl der Innungsmitglieder aus älteren Meistern bestehe, welche zum großen Theile noch in den Traditionen des früheren Innungslebens befangen seien und vielleicht beim besten Willen für Das, was die neue Zeit verlange, nicht einmal das richtige Verständniß hätten — und hofft dabei, daß, wenn erst die älteren Mitglieder abgestorben sein würden und die jüngere Generation in den Innungen recht zahlreich vertreten sein werde, die Letzteren den Intentionen des §. 88 mehr und mehr entsprechen würden. Aber man rechnet hier insofern nicht richtig, als es eine Thatsache ist, daß insbesondere die intelligenteren jüngeren Gewerbetreibenden den Innungen nicht beitreten und daß auch die intelligenteren älteren Innungsmitglieder dem

<sup>\*)</sup> Vergl. L.M. II. R. S. 2109 fgg.